

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

33. Jahrgang

Nauen, den 25. Februar 2026

Nummer 1





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. Februar 2026 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz Seite 4
- Bebauungsplan “Ausbau Wernitzer Weg 5”, OT Markee - Inkrafttreten Seite 4
- Bebauungsplan “Solarpark Markee-West”, OT Markee - Inkrafttreten Seite 5

A – Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wachow Seite 7
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Behnitz Seite 8

B – NICHTAMTLICHER TEIL

- Regioenergie

**A — Amtlicher Teil****Bekanntmachung****Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23. Februar 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- | | |
|------------|--|
| DS 0169/26 | Einstellung eines Mitarbeiters in der der Entgeltgruppe EG 11
Beschluss-Nr.: 136/2025 |
| DS 0178/26 | Einstellung eines Mitarbeiters - Entgeltgruppe S 11b
Beschluss-Nr.: 137/2025 |

Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Als Wahlleiterin der Stadt Nauen stelle ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest:

Der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen von Herrn Thomas Große Rüschkamp (CDU) geht nach dessen Mandatsverzicht auf den nächsten Nachrücker Herrn Sebastian Borm (CDU) über.

Nauen, den 25. Februar 2026

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen

Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Als Wahlleiterin der Stadt Nauen stelle ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest:

Der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen von Herrn Marco Stackebrandt (Wir für Nauen) geht nach dessen Mandatsverzicht auf den nächsten Nachrücker Herrn Torsten Fleischer (Wir für Nauen) über.

Nauen, den 25. Februar 2026

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen



Öffentliche Bekanntmachung des Übergangs eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Als Wahlleiterin der Stadt Nauen stelle ich hiermit gem. § 60 Absatz 6 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest:

Der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen von Herrn Dr. Michael Wiebersinsky (Wir für Nauen) geht nach dessen Mandatsverzicht auf die nächste Nachrückerin Frau Janine Trebes (Wir für Nauen) über.

Nauen, den 25. Februar 2026

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen

Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, OT Markee: Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.10.2025 den Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, OT Markee als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Satzung (mit Datum vom 22.08.2025) betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 322 (Plangrundstück) sowie die Flurstücke 64 teilweise und 66 teilweise (angrenzende Verkehrsflächen).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle in der Stadtverwaltung zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, OT Markee, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden auch gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen / Bebauungspläne Ortsteile sowie auf dem Landesportal unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingestellt.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

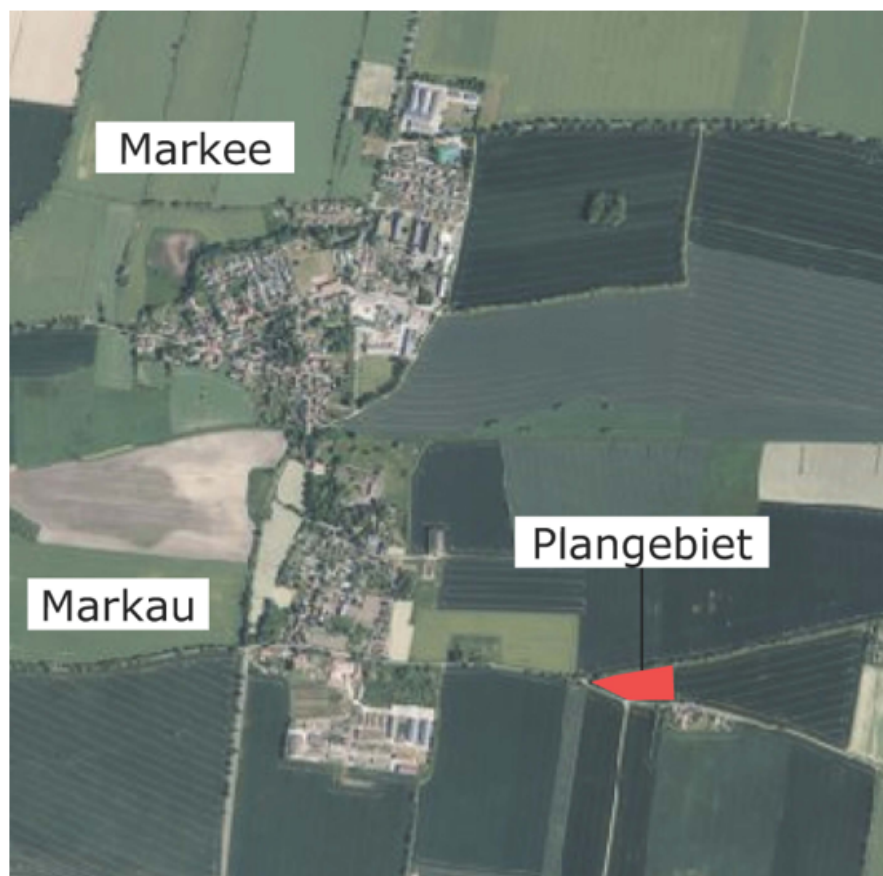
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Nauen geltend gemacht wird (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt):



Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Markee, Flur 1, Flurstücke 10 (tlw.), 14, 17 (tlw.), 21 (tlw.), 25 (tlw.), 28 (tlw.), 31 (tlw.) und 9/4 (tlw.) sowie innerhalb der Flur 3 auf den Flurstücken 5/3 (tlw.), 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62/3 (tlw.), 73 (tlw.), 78 (tlw.), 81 (tlw.) und 84 (tlw.).

Da ein Ausfertigungsmangel festgestellt wurde, ist der Bebauungsplan erneut bekannt zu machen, um ihn zu heilen.

Mit der erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der rechtswirksame Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt):

Auszug aus der Satzung B-Plan „Solarpark Markee-West“,
Stand 13.12.2024, Rev. 25.01.2024



Lageübersicht des Geltungsbereiches auf der DTK50, unmaßstäblich

**A –Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen****Jagdgenossenschaft Wachow**

Der Vorstand

Vorsitzender: Friedrich Schmidt

Am Birkenhain 4

14641 Nauen OT Wachow

25.02.2026

Bekanntmachung

Hiermit laden wir Sie und Ihren Partner zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wachow am Samstag, den 28.03.2026 um 17.30 Uhr in die Gaststätte „Zum Baggernpuhl“ in Wachow recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2025
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Bericht der Pächtergemeinschaft
8. Diskussion
9. Beschlussfassung: finanzieller Zuschuss für die Ortsgruppe der Volkssolidarität Wachow in Höhe von 500,00 €, finanzieller Zuschuss an den Ortsbeirat Wachow für Mai- und Erntefest 2026 in Höhe von 1.000,00 €
10. Bestätigung der Berichte
11. Entlastung des Vorstandes
12. Entlastung des Kassenwartes
13. Entlastung des Rechnungsprüfers
14. Gemütliches Beisammensein

Die Einladung ist zur Jahreshauptversammlung mitzubringen und dient bei der Abstimmung als Stimmzettel. Sollte eine Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein und Sie einen Vertreter beauftragen Ihr Stimmrecht wahrzunehmen, ist eine Vollmacht erforderlich. Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse bitte einen aktuellen Grundbuchauszug für das Jagdkataster mitbringen.

Die Teilnahmebestätigung bitte bis zum **14.03.2026** an Herrn Friedrich Schmidt, Am Birkenhain 4 in Nauen OT Wachow zurückschicken oder telefonisch unter der Rufnummer 0172/3985515 die Teilnahme bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Der Vorstand



Jagdgenossenschaft Groß Behnitz

Der Vorstand

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Behnitz findet am 12.04.2026, 10:30 Uhr, im Landhotel „Zum Baggernpuhl“, Brandenburger Allee 6, 14641 Wachow statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle vom 05.04.2025
5. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2025/2026
6. Beschluss: Geldzuwendung für den Jugendklub Behnitz
7. Kassenbericht zum Jagdjahr 2025/2026
8. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Behnitz
10. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2025/2026
11. Sonstiges
12. Schlusswort

Der Vorstand

gez. Mathias Jung

gez. Marcus Dawid

gez. Sascha Wernicke

gez. Dennis Bark

B — Nichtamtlicher Teil



Frühling spüren. Gut versorgt sein.

Ökostrom – nachhaltig,
zuverlässig, für unsere Region.



RegioEnergie
NAUEN

Unsere Empfehlung*	
Arbeitspreis	27,45 ct/kWh
Grundpreis	14,99 €/Monat
 Ökostrom	 24 Monate Erstvertragslaufzeit  Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2027

Ihre Vorteile:

-  **Faire Preise mit Preisgarantie**
-  **100 % Ökostrom**
-  **Für eine starke, nachhaltige Region**
-  **Einfach online oder persönliche Beratung**

*Angabebare Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit und nur in bestimmten Postleitzahlengebieten gültig. Alle aktuellen Preise und Informationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.ON AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.

Schon überzeugter Kunde? Weitersagen lohnt sich.

-  **Unsere Aktion für treue Kunden:**
50 € für jede Empfehlung! So einfach gehts:
-  **Kundenkonto öffnen.**
Hier finden Sie Ihren persönlichen Empfehlungscode.
-  **Geben Sie Ihren Code an Freunde und Bekannte weiter.**
Jeder, der sich mit Ihrem Code anmeldet, zählt!
-  **Freuen Sie sich über 50 € Bonus.**
Nach jedem erfolgreichen Vertragsabschluss schreiben wir Ihnen 50 € gut.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da!
Rufen Sie uns einfach an oder vereinbaren Sie einen persönlichen Termin.

 Rathausplatz 1, 14641 Nauen

 03321 / 408 293

 regioenergie@nauen.de







IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2,
10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreislise der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 20. April 2026

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 26. März 2026

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:
Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>